

**PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄß PLANZV**

	Wohnbauflächen		Änderungsbereich
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen für Naturschutz		

**Hinweis**  
Es gilt die BauNVO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes von 03.07.2023(BG Bl.I Nr. 176)

2024\_10\_29\_12434

**PRÄAMBEL**

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I. V. M. § 58 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES (NKOMVG) HAT DER RAT DER SAMTGEMEINDE HESEL DIESE 60. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DER BEGRÜNDUNG, IN SEINER SITZUNG AM \_\_\_\_\_ BESCHLOSSEN.

HESEL, DEN \_\_\_\_\_

SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER (SIEGEL)

---

**VERFAHRENSVERMERKE**

**1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**

DER SAMTGEMEINDEAUSSCHUSS DER SAMTGEMEINDE HESEL HAT IN SEINER SITZUNG AM \_\_\_\_\_ DIE AUFSTELLUNG DER 60. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM \_\_\_\_\_ ORTSÜBLICH BEKANTGEMACHT.

HESEL, DEN \_\_\_\_\_

SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

---

**2. PLANUNTERLAGE**

KARTENGRUNDLAGE ÜBERSICHTSKARTE:  
TOPOGRAFISCHE KARTE (TK 25) IM MAßSTAB 1:25.000, STAND: 2013  
KARTENGRUNDLAGE FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG:  
AMTLICHE KARTE (AK5) IM MAßSTAB 1:5.000, STAND: 2017  
HERAUSGEBERVERMERK:  
AUSZUG AUS DEN GEOBASISDATEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
Landesvermessung und Geoinformation  
Landesbetrieb

KARTENGRUNDLAGE VORMALIGE DARSTELLUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN:  
WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE BOCKHORN  
IM MAßSTAB 1: 5.000, STAND: 14.12.2016

---

HERAUSGEBERVERMERK:  
BEHÖRDE FÜR GEOINFORMATION, LANDESENTWICKLUNG UND LIEGENSCHAFTEN (GLL) OLDENBURG, KATSTERAMT VAREL

---

**3. ENTWURF UND VERFAHRENSBETREUUNG:**

PROJEKTBEARBEITUNG UMWELTWISS. CONSTANTIN BLOCK

**Thalen Consult GmbH**

---

**4. VERÖFFENTLICHUNG DES ENTWURFS**

DER SAMTGEMEINDEAUSSCHUSS DER SAMTGEMEINDE HESEL HAT IN SEINER SITZUNG AM \_\_\_\_\_ DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ENTWURFS BESCHLOSSEN. INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUGÄNGLICHKEIT DER ENTWURFSUNTERLAGEN, DIE DAUER DER VERÖFFENTLICHUNGSFRIST SOWIE ANGABEN DAZU, WELCHE ARTEN UMWELTBEZOGENER INFORMATIONEN VERFÜGBAR SIND, WURDEN AM \_\_\_\_\_ ORTSÜBLICH BEKANTGEMACHT. DER ENTWURF DER 60. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG UND DIE WESENTLICHEN BEREITS VORLIEGENDEN UMWELTBEZOGENEN STELLUNGSNAHMEN WURDEN VOM \_\_\_\_\_ BIS \_\_\_\_\_ GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB VERÖFFENTLICHT.

HESEL, DEN \_\_\_\_\_

SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

---

**5. FESTSTELLUNGSBESCHLUSS**

DER RAT DER SAMTGEMEINDE HESEL HAT NACH PRÜFUNG DER STELLUNGSNAHMEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB DIE 60. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NEBST BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT IN SEINER SITZUNG AM \_\_\_\_\_ BESCHLOSSEN.

HESEL, DEN \_\_\_\_\_

SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

---

**6. GENEHMIGUNG**

DIE 60. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST MIT VERFÜGUNG (AZ: \_\_\_\_\_) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN / MIT AUSNAHME DER DURCH \_\_\_\_\_ KENNTLICH GEMACHTEN TEILE GEMÄSS § 6 BAUGB GENEHMIGT.

HESEL, DEN \_\_\_\_\_

(UNTERSCHRIFT)

---

**7. BEITRITTSBESCHLUSS**

DER RAT DER SAMTGEMEINDE HESEL IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM \_\_\_\_\_ (AZ: \_\_\_\_\_) AUFGEFÜHRTE AUFLAGEN / MASSGABEN / AUSNAHMEN IN SEINER SITZUNG AM \_\_\_\_\_ BEIGETRETEN.

DIE 60. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG HAT WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM \_\_\_\_\_ BIS \_\_\_\_\_ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM \_\_\_\_\_ ORTSÜBLICH BEKANTGEMACHT.

HESEL, DEN \_\_\_\_\_

SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

---

**8. INKRAFTTRETEN**

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST GEMÄSS § 6 ABS. 5 BAUGB AM \_\_\_\_\_ IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS LEER BEKANT GEMACHT WORDEN. DIE 60. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST DAMIT WIRKSAM GEWORDEN.

HESEL, DEN \_\_\_\_\_

SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

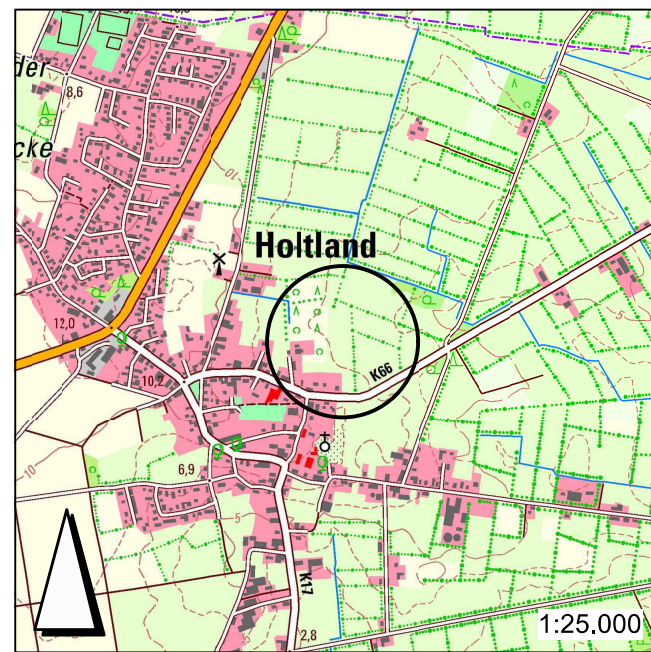
---

**9. VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN**

INNERHALB VON EINEM JAHR NACH WIRKSAMWERDEN DER 60. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

HESEL, DEN \_\_\_\_\_

SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER



**SAMTGEMEINDE  
HESEL**

**60. ÄNDERUNG DES  
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

ENTWURF

MAßSTAB 1: 5.000